

Beitragsordnung der Nachbarschaftshilfe „Wir für Sie“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe für Einzelmitglieder beträgt 12,- € und für Familien 18,- € jährlich (ordentliche und natürliche Personen).
2. Die Zuweisungen der bürgerlichen Gemeinden werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl geleistet. Sie betragen zum Stichtag des 31.12.2015 1,00 Euro pro Einwohner. Die Zuweisungen der Kirchengemeinden betragen je Kirchengemeinde 125 Euro pro Jahr. Im Härtefall kann über die Höhe der Zuweisung eine Ausnahmeregelung erfolgen, die mit der betreffenden Kirchengemeinde ausgehandelt wird. Diese Zuweisungen stellen für die kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden gleichzeitig den Mitgliedsbeitrag dar.

3. Ein möglicher jährlicher Abmangel tragen die bürgerlichen Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Zuweisungen der jeweiligen Gemeinden.

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt, außer für die bürgerlichen Gemeinden und Kirchengemeinden in der Regel im Bankeinzugsverfahren jährlich. Die bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden überweisen die Zuwendung, die gleichzeitig den Mitgliedsbeitrag darstellt nach § 2 Nr. 2 der Beitragsordnung.

§ 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Tuttlingen-Eßlingen, den 12.04.2018